



Schutz der Biodiversität – auch in schwierigen Zeiten

Naturschutzpolitische Forderungen des NABU Sachsen zur Landtagswahl 2024

Mit dem Programm „Sachsens Biologische Vielfalt 2030“ hat sich die sächsische Regierung zu wesentlichen Zielen im Klima- und Naturschutz bekannt. Diese Herausforderung wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen und bedarf einer konsequenten Umsetzung und Zusammenarbeit aller Regierungsbereiche. Vor dem Hintergrund der Doppelkrise von Biodiversität und Klima sowie der politischen Herausforderungen darf die Notwendigkeit der Förderung und Erhaltung der biologischen Vielfalt nicht hinten angestellt werden – sie bildet unsere Lebensgrundlage.

1. Schutz der Artenvielfalt

Hauptursache für den Bestandsrückgang der Pflanzen- und Tierarten ist die Zerstörung ihrer Lebensräume, verantwortlich sind insbesondere die Intensivierung der Landnutzung, die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Verkehr und Energiewirtschaft sowie Nährstoffeinträge in die Luft, den Boden und in Gewässer.

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gibt es 4 Naturschutzgebiete, 10 Landschaftsschutzgebiete, 10 FFH-Gebiete, 3 Vogelschutz-Gebiete und 138 Naturdenkmäler.

Wir fordern:

- die Vernetzung vorhandener Schutzgebiete durch zusätzliche Korridore mit Naturschutzvorrangfunktion auf über zehn Prozent der Landesfläche im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Biotopverbund.

2. Naturverträgliche Landnutzung

Eine naturverträgliche Landnutzung ist nicht nur notwendig für das Überleben vieler geschützter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume, sondern auch für den Erhalt und die Förderung wichtiger Ökosystemleistungen, die vor allem im Klimawandel unabdingbar sind. Der NABU fordert Maßnahmen zur Erhöhung des flächendeckenden Wasserrückhalts und zum Schutz des Grundwassers in allen Landnutzungsformen.

Wir fordern:

- Maßnahmen zur Erhöhung des flächendeckenden Wasserrückhalts und zum Schutz des Grundwassers.
- Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der „Schwammstadt Dresden“.

Für eine nachhaltige Landwirtschaft

- Schaffung eines Mindestanteils von zehn Prozent ökologischer Vorrangflächen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche Dresdens

- Anlage von Schutzstreifen (z.B. Hecken oder Grünland) zwischen nicht- oder extensiv bewirtschafteten Flächen in Schutzgebieten und intensiv bewirtschafteten Flächen zur Verringerung des Nährstoff- und Pestizideintrages und deren Randeffekten

Für eine nachhaltige Forstwirtschaft

Nadelholzproduktionsstätten, nicht-heimische Baumarten und eine fehlende Struktur in den Beständen führt zu anfälligen, naturfernen Landschaften, die charakteristischen, teils geschützten Arten keinen Lebensraum geben und die im Klimawandel wichtigen Ökosystemleistungen nicht erbringen können.

Wir fordern:

- eine nachhaltige Forstwirtschaft mit einem definierten Rahmen für die wirtschaftliche Nutzung und einem an den Klima- und Naturschutzzielen ausgerichteten Waldumbau sowie die Naturverjüngung heimischer Baumarten auf dem Gebiet der Stadt Dresden in allen Waldbesitzarten?
- die konsequente Förderung der Biotopvielfalt durch die Anlage und die Sanierung von Kleingewässern, Erhaltung von Waldwiesen und Altbaumbeständen sowie den Ausbau von Waldrandstrukturen?
- ein Totholzkonzept für die stadteigenen Wälder, Forste und Parkbäume, das den Umgang mit stehendem Totholz und Kronentotholz auch in Bezug auf Verkehrssicherung
- Die Abschaffung der 6-Wochen-Frist zur Genehmigung bei Nichtbearbeitung des Fällantrages? (Darf Gehölzschutz von der Personalsituation des zuständigen Amtes abhängig sein?)

Für eine nachhaltige Energiewirtschaft

Der Ausbau erneuerbarer Energien hat naturverträglich zu erfolgen, eine Konkurrenzsituation zwischen Energiewirtschaft, Naturschutz und anderen Landnutzungsformen ist zu vermeiden. Die derzeitige Photovoltaikfreiflächenverordnung des Freistaates Sachsen bietet hierzu jedoch wenige Möglichkeiten.

Wir fordern:

- keine Errichtung von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen in Wäldern.
- eine verpflichtende Prüfung bereits versiegelter Flächen zur vorrangigen Nutzung.
- eine Photovoltaikstandard bei Neubau von Gebäuden (Gewerbe und Wohnraum) – alternativ eine verpflichtende Gründachnutzung in stark versiegelten Gebieten.
- verbindliche naturschutzfachliche Vorgaben für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Natur- und Kulturlandschaften.

3. Gesunde Flüsse und natürliche Auen

Die Bemühungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Auflage eines sächsischen Auenprogramms 2019 haben nicht ausgereicht: 2021 haben nicht mal 7 % der sächsischen Fließgewässer einen guten ökologischen Zustand erreicht. Das sächsische Wassergesetz verbietet zwar das Ausbringen von Pestiziden und Düngemittel innerhalb des Schutzstreifens, erlaubt aber das Ackern. Die gepflügten und unbewachsenen Ufer sind so der Erosion durch Wind und Wasser ausgesetzt. Auf diese Weise geht nicht nur wertvoller Boden verloren, sondern auch Lebensräume.

Wir fordern:

die konsequente Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Das „überragende öffentliche Interesse“ der Wiederherstellung naturnaher Gewässer muss anerkannt werden, um deutlich schnellere Planungen und Umsetzungen ermöglichen.

Für die Stärkung des Gewässerrandstreifens

Der Gewässerrandstreifen ist ein Puffer zwischen bewirtschafteter Fläche und Gewässer und ein wichtiges Element im Biotopverbund. Sein Schutz ist daher elementar für die Erreichung der Ziele im Natur- und Gewässerschutz.

Wir fordern:

- für Gewässerrandstreifen eine Breite von insgesamt 20 Metern. Eine Breite von zehn Metern ist für die Pufferung von Schadstoffen unabdingbar, hier muss nicht nur die Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln unter-sagt sein, sondern auch die Bodenbearbeitung. Weitere zehn Meter sind als chemisch unbelasteter Lebensraum und Wanderkorridor nötig, also wie bisher ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- die vorhandenen Möglichkeiten des Vorkaufsrechts für gewässerbegleitende Flächen zu nutzen.
- die Förderung naturnaher Auwaldinseln als FFH-Lebensraumtyp, der extensiven Staffelmahd der Elbwiesen und der standortgerechten Pflanzung von Schwarzpappeln, Weiden, Erlen und anderer Arten der Weichholzaue auf den Elbwiesen

Für die Durchgängigkeit der Fließgewässer

Fließgewässer sind im System zu denken und bedürfen der uneingeschränkten ökologischen Durchgängigkeit. Gewässeranlagen und -nutzungen sind bereits jetzt gemäß §7 des sächsischen Wassergesetzes den gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Beim Schutz unserer Fließgewässer müssen die Vorgaben aus dem Naturschutz absolute Priorität haben.

Wir fordern:

- die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.
- den Rückbau nicht mehr aktiver und illegaler wasserwirtschaftlicher Anlagen.

4. Stopp der ungebremsten Flächenversiegelung

Dass die Versiegelung von Flächen nicht nur die Biodiversität negativ beeinflusst und den Biotopverbund schwächt, sondern auch die Gefahr von Überschwemmungen infolge von Starkregenereignissen und natürlichen Hochwassern erhöht, ist hinlänglich bekannt. Somit ist die Entsiegelung und das Verhindern weiterer Versiegelung ein aktiver Beitrag zum dringend notwendigen Klimaschutz. Das selbstgesteckte „Flächensparziel“ von weniger als 2 ha/Tag liegt jedoch in weiter Ferne.

Wir fordern:

- das aktive Vorantreiben von Flächenentsiegelung.
- eine kritische und verantwortungsvolle Prüfung von Bauplanungen, die eine Neubeanspruchung von Flächen beinhalten sowie die Einbeziehung naturschutzfachlicher Kriterien bei der Flächenwahl.

- den Ausschluss ökologisch wertvoller Landschaften, Feuchtgebiete und landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des Klimaschutzes.
- die konkrete Prüfung der Folgen weiterer Versiegelung für den Biotopverbund und für die Erbringung von Öko-systemleistungen bzw. die Prüfung ihrer Alternativen durch die Nutzung vorhandener Ressourcen.

5. Ausbau hauptamtlicher Strukturen für den ehrenamtlichen Naturschutz

Um die mannigfachen Aufgaben im Naturschutz bestreiten zu können, bedarf es eines engagierten und qualifizierten Hauptamtes zur Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband gemäß sächsischem Naturschutzgesetz und zur ökologischen Begleitung.

Wir fordern:

- eine Verstetigung der Basisunterstützung der Naturschutzstationen. Nur so ist es möglich, ein engagiertes und qualifiziertes Hauptamt langfristig zu binden.
- eine ausreichende finanzielle Unterstützung für jede Naturschutzstation, die die Kosten für wenigstens zwei Vollzeitstellen deckt.

6. Schutz gebäudebewohnender Tierarten

Zu den gebäudebewohnenden Tierarten gehören beispielsweise Schwalben, Mauersegler, aber auch Turmfalken und einige Fledermausarten. Diese sind durch Gebäudesanierungen und gezielte Vogelabwehr akut gefährdet. Bei Sanierungen gehören Ersatzquartiere in ausreichender Qualität und Quantität zum notwendigen Standard.

Innerstädtische Neubauten mit überdimensionierten Glasflächen und davon hervorgerufenen Spiegelungen und Durchsichten sind für mehr als 100 Millionen Vögel jährlich in Deutschland eine tödliche Falle. Hier ist schon bei der Gebäudeplanung für die Vermeidung von Vogelkollision Vorsorge zu treffen.

Wir fordern:

- Belassung von Brut- und Fortpflanzungsquartieren gebäudebewohnender Tierarten an Gebäuden
- Schaffung von Ersatzquartieren bei Gebäudesanierungen in Abstimmung mit dem Umweltamt
- bei Neubau Minimierung von großen Glasflächen und Einsatz reflexionsarmen Gläsern mit artenschutzgerechten, zertifizierten Markierungen
- eine nachträgliche Anbringung zertifizierter Markierungen oder Strukturierungen an relevanten Glasflächen